

Nr. 811

15.02.2023

29. Jahrgang

Nummer

Seite

10/2023

Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Durchsetzung der Entsorgung von Brandabfällen aufgrund des Großbrandes in Steinhagen am 07.02.2023

4359

10/2023 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Durchsetzung der Entsorgung von Brandabfällen aufgrund des Großbrandes in Steinhagen am 07.02.2023

vom 15.02.2023

Der Landrat des Kreises Gütersloh erlässt als zuständige untere Umweltschutzbehörde auf der Grundlage des § 62 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Grundstücke, Liegenschaften einschließlich aller Flächen und Oberflächen, auf denen sich aus dem Großbrand vom 07.02.2023 aus der Betriebsanlage der Bestpool GmbH in der Liebigstraße 28 in Steinhagen freigesetzten Stoffe (u.a. Calciumhypochlorit) niedergeschlagen haben (im Folgenden: „Flächen“) sind verpflichtet, die Aufnahme und/oder Entfernung dieser Stoffe auf Ihren Flächen zu dulden. Von meiner Duldungsverfügung erfasst sind alle in der Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellten, tatsächlich betroffenen und noch nicht vollständig abgeräumten Flächen (insbesondere befestigte und unbefestigte Oberflächen von Grundstücken, Dächer, Wege, Straße, Nutzflächen, Gärten usw.).

Bereits geräumt wurden durch den Kreis Gütersloh folgende befestigte öffentliche Flächen:

- Außenbereich der Grundschule Amshausen, Auf dem Kampe 2, 33803 Steinhagen
- Außenbereich des Kindergartens Emmaus, Amshausener Straße 20, 33803 Steinhagen
- die öffentlichen Verkehrsflächen im schraffiert umrandeten Bereich (Straßen, Gehwege, Radwege) der Anlage 2 zu diesem Bescheid
- der schraffiert umrandete Bereich der Liebigstraße der Anlage 2 zu diesem Bescheid

Bereits geräumt wurden durch die Gemeinde Steinhagen folgende private befestigte Flächen:

Alle Flächen im in der Anlage 2 dargestellten Bereich, die an öffentliche befestigte Flächen angrenzen (z.B. Zuwegung zum Haus oder Einfahrten). Ob Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte hiervon betroffen sind, können sie im Zweifel bei der Gemeinde Steinhagen in Erfahrung bringen.

Seite 4359

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

II.

Zudem sind die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung benannten Flächen verpflichtet, erforderlichenfalls eine Begehung, Beprobung und damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen auf den Flächen zu dulden.

Die für diese Maßnahmen verantwortlichen Personen dürfen hierzu die betroffenen Flächen betreten und die notwendigen Maßnahmen durchführen.

III.

Ich ordne die sofortige Vollziehung meiner Verfügungen unter den Ziffern I. und II. an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass Sie auch dann der oben genannten Forderungen nachkommen müssen, wenn Sie Klage gegen diese Ordnungsverfügung erheben; die Klage hat also keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Sachverhalt:

Am 07.02.2023 um 18:23 Uhr wurde der zuständigen Feuerwache in Steinhagen ein Großbrand gemeldet. Betroffen war eines der Produktionsgebäude der Bestpool GmbH in der Liebigstraße 28 in Steinhagen.

Als Folge des Brandereignisses wurde im Nah- und Fernbereich der Brandstelle durch das LANUV ein weißer Feststoff-Niederschlag festgestellt. Dieser hatte sich weiträumig auf vielen Flächen bzw. Oberflächen in der Umgebung abgesetzt.

Bei diesem Feststoff-Niederschlag handelt es sich nach Untersuchungen des anwesenden LANUV um Calciumhypochlorit. Dieses wurde im betroffenen Betriebsgebäude in Kunststofffässern in großen Mengen gelagert.

Calciumhypochlorit kann bei Kontakt zu Verätzungen und/oder zu Schädigungen der Augen und Schleimhäute führen.

Am 08.02.2023 hat der Kreis Gütersloh daher im Wege der unmittelbaren Ausführung die Abräumung des Niederschlages auf folgenden öffentlichen Flächen beauftragt:

- Außenbereich der Grundschule Amshausen, Auf dem Kampe 2, 33803 Steinhagen
- Außenbereich des Kindergartens Emmaus, Amshausener Straße 20, 33803 Steinhagen
- die öffentlichen Verkehrsflächen im schraffiert umrandeten Bereich (Straßen, Gehwege, Radwege) der Anlage 2 zu diesem Bescheid
- der schraffiert umrandete Bereich der Liebigstraße der Anlage 2 zu diesem Bescheid

Zudem wurden durch die Gemeinde Steinhagen folgende private befestigte Flächen beräumt:

Alle Flächen im in der Anlage 2 dargestellten Bereich, die an öffentliche befestigte Flächen angrenzen (z.B. Zuwegung zum Haus oder Einfahrten). Ob Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte hiervon betroffen sind, können sie im Zweifel bei der Gemeinde Steinhagen in Erfahrung bringen.

Die oberflächlich vorhandene Belastung durch das Calciumhypochlorit verändert aktuell ihren Zustand von einem weißen festen und staubartigen Belag in eine gallertartige schmierige Substanz (teilweise in Tröpfchenform), die stark anhaftend wirkt. Die anhaftenden Belastungen sind nicht immer visuell erkennbar und optisch kaum von Streusalz oder Raureif zu unterscheiden. Zudem ist das Calciumhypochlorit weiterhin den lokalen Umweltauswirkungen wie Wind und Niederschlag ausgesetzt.

Rechtliche Begründung:

Als zuständige untere Umweltschutzbehörde (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW) kann ich im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen, um die abfallrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchzusetzen (§ 62 KrWG).

Bei dem o.g. Niederschlag aus Calciumhypochlorit handelt es sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG.

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände derer sich sein Erzeuger oder Besitzer entledigt, entledigen will oder muss.

Das Calciumhypochlorit, welches sich durch den Brand im Nah- und Fernbereich abgesetzt hat, hat durch diese Freisetzung seine ursprüngliche Zweckbestimmung verloren, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle getreten ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG ist daher anzunehmen, dass sich die Erzeuger oder Besitzer dieser Stoffe in diesem Falle entledigen wollen.

Da es sich bei dem Calciumhypochlorit um gefährliche Stoffe handelt, ist im Zweifel auch von einer Entledigungspflicht auszugehen, § 3 Abs. 4 KrWG.

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 KrWG verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu beseitigen.

Ich habe dem Erzeuger der Abfälle daher aufgegeben, die freigesetzten Abfälle (Niederschlag aus Calciumhypochlorit) aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder anderweitig die Gefahr zu beseitigen.

Zudem habe ich dem Erzeuger der Abfälle die Möglichkeit gegeben, die Verpflichtung zur Aufnahme auch dadurch zu erfüllen, dass er einen geeigneten Nachweis eines sachverständigen Toxikologen oder eines Sachverständigen mit vergleichbarer Qualifikation beibringt aus dem hervorgeht, dass an einzelnen in der Anlage 1 dargestellten Stellen von den Calciumhypochloritrückständen aufgrund von bereits eingetretenen Umwelteinflüssen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen mehr ausgehen kann.

Damit der verantwortliche Abfallerzeuger diese oben genannten Verpflichtungen erfüllen kann, ist es erforderlich, dass er bzw. von ihm Beauftragte, die in der Anlage 1 dargestellten Flächen betreten können, die Abfälle aufnehmen können bzw. die erforderlichen Begutachtungen und Probenahmen bzw. sonstige notwendige Maßnahmen durchführen können. Dies setzt das Einverständnis bzw. die Verpflichtung zur Duldung der betroffenen Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigten voraus.

Meine Ermessensentscheidung ist auch verhältnismäßig. Nach einer Abwägung aller Umstände bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass diese Duldungsverfügung zur Abwendung der drohenden Gefahren für Gesundheit und Umwelt zwingend erforderlich ist. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass auch Personen, Tiere usw. in Kontakt mit den Abfällen gelangen, die die Gefahren nach eigenen Fähigkeiten nicht einschätzen oder beeinflussen können, sodass es den Berechtigten an den o.g. Flächen nicht überlassen bleiben kann zu entscheiden, ob eine Beseitigung der Abfälle in geeigneter Weise durchgeführt wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach bin ich berechtigt, die sofortige Vollziehung anzuordnen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Um einen weiteren Eintrag in Umweltmedien zu verhindern sowie Gesundheitsschädigungen durch Verätzungen zu vermeiden, ist es zwingend notwendig, die Abfälle abzuräumen und zu entsorgen.

Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Umsetzung der Entfernung und Entsorgung der Abfälle bzw. sonstige Beseitigung der Gefahren. Es kann in Anbetracht dieser Gefahren nicht hingenommen werden, dass sich die betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wegen der aufschiebenden Wirkung einer Klage Ihrer abfallrechtlichen Duldungsverpflichtung entziehen. Der Schutz von überragenden Rechtsgütern wie Gesundheit und Umwelt überwiegt Ihr persönliches Interesse. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass auch Personen, Tiere usw. in Kontakt mit den Abfällen gelangen können, die die Gefahren nach eigenen Fähigkeiten nicht

einschätzen oder beeinflussen können, sodass es den Berechtigten an den o.g. Flächen nicht überlassen bleiben kann zu entscheiden, ob eine Beseitigung der Abfälle in geeigneter Weise durchgeführt wird.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass bereits mehrfach öffentlich vor den Gefahren gewarnt wurde, da die Rückstände im Einzelfall in der Umwelt nicht immer leicht zu erkennen sind und auch Personengruppen wie Kinder oder Tiere von den Gefährdungen betroffen sind, die gegebenenfalls nicht bzw. noch nicht in der Lage sind, sich entsprechend der ausgegebenen Warnhinweise zu verhalten.

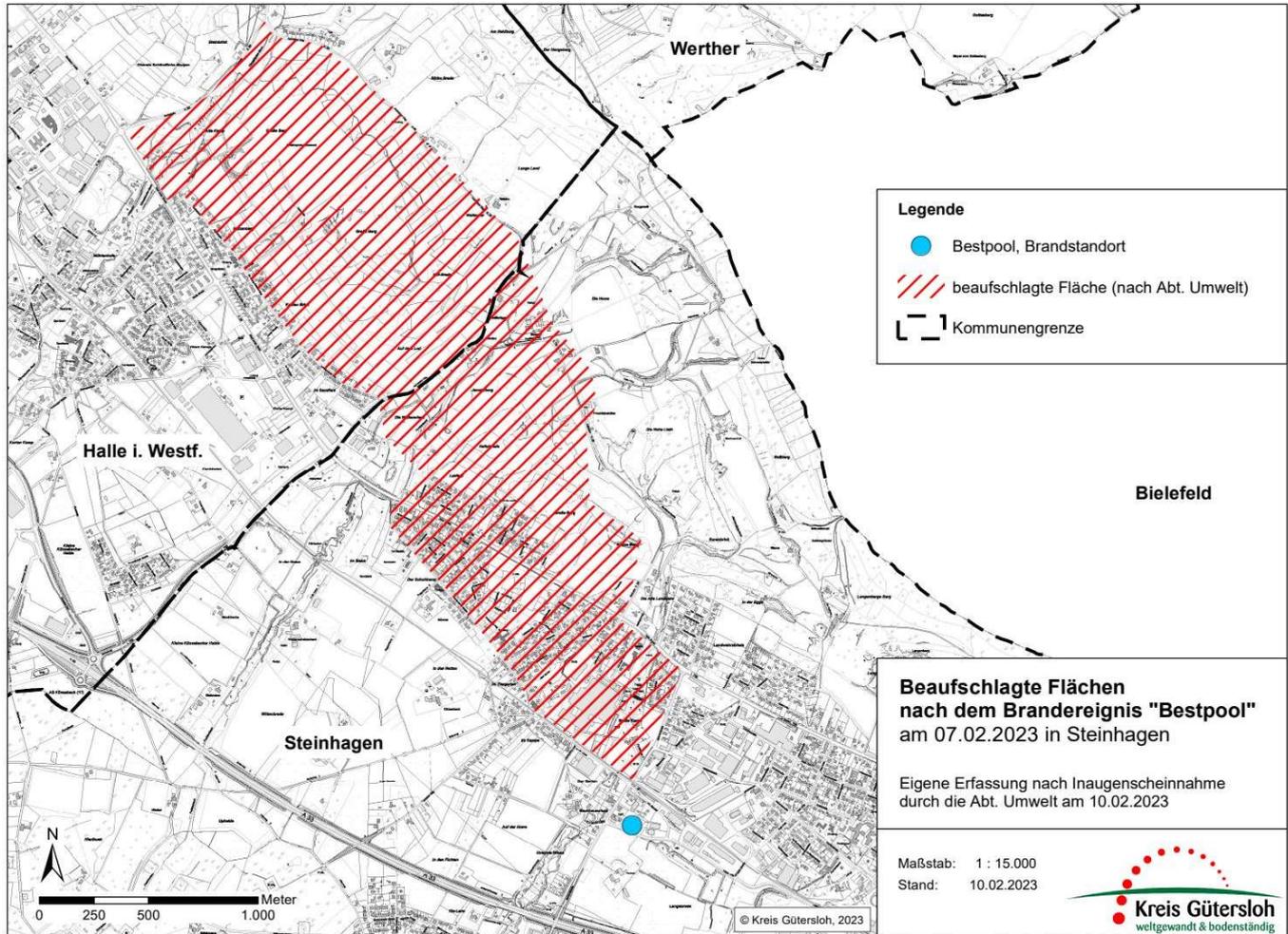
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 15.02.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Gütersloh. Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Sven-Georg Adenauer
Landrat des Kreises Gütersloh

Anlage 1:



Anlage 2:

Karte:



08.02.2023

